

Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. April 2014

eingearbeitet ist der [Änderungserlass vom 3. Mai 2016](#)

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennen lernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägig lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 Schulgesetz und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern, durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule im Umfeld.

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Volle Halbtagschulen

Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote in den Tagesablauf integrieren. Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten. Mit der Einrichtung einer vollen Halbtagschule erweitern sich die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten der Schule. Die Zeit- und Alltagsplanung der Familien wird erleichtert.

2.2 Ganztagschulen

2.2.1 Ganztagschulen umfassen den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der allgemein bildenden Schulen und werden gemäß § 39 Schulgesetz in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben.

2.2.2 Auf Grund ihrer spezifischen Organisation von Unterrichts- und Betreuungszeiten verfügt die gebundene Ganztagschule über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie nicht unterrichtendem Personal. Eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen kennzeichnen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages. Die

Teilnahme am Ganztagsprogramm ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

2.2.3 Der Einsatz von Zeitbudgets bietet der gebundenen Ganztagschule die Möglichkeit, den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler differenzierter zu gestalten. Dies kann unter anderem durch eine altersgemäße Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleitet wird sowie unter Einbeziehung anderer Partner geschehen. Im Zentrum steht die Förderung des individuellen Lernprozesses. Dies geschieht in gezielt arrangierten Lernprozessen, und zwar sowohl

1. im Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel als auch
2. in ergänzenden Angeboten.

2.2.4 Gebundene Ganztagschulen stellen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.

2.2.5 Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbst organisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. In der offenen Form können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch im unter Nummer 2.2.4 genannten Zeitrahmen an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Durch die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Ganztagsbeschulung im darauffolgenden Schuljahr verbindlich anzumelden.

2.2.6 Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Der Wechsel der Organisationsform zur Ganztagschule in gebundener Form bedarf der Antragstellung durch den Schulträger und der Genehmigung durch die untere Schulbehörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 4.1.

2.2.7 Unter der Voraussetzung des § 39 Absatz 4 Satz 7 bis 9 Schulgesetz können ausnahmsweise Ganztagschulen in offener Form gefördert werden. Die oberste Schulbehörde prüft regelmäßig, ob die Ausnahmetatbestände für den einzelnen Standort weiterhin gegeben sind.

3 Lehrpersonalplanung

Für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote erhalten volle Halbtagschulen und Ganztagschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung ~~2014/2015 und 2015/2016:~~ [in der jeweils geltenden Fassung.](#)

4 Pädagogisches Konzept

4.1 An der Einzelschule wird ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen:

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation individueller Lernzeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz und
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur ein.

4.2 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der allen Schülerinnen und Schülern eine warme Mahlzeit angeboten wird.

5 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Angebote der vollen Halbtagschule und der Ganztagschule sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige, den Unterricht ergänzende Angebote Dritter gemäß § 40 Schulgesetz unterbreitet werden.

6 Information und Beratung

Die Schule, die Unterricht ergänzende Angebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 2.2, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagoginnen und Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Angeboten.

7 Sächliche und räumliche Ausstattung

7.1 Der Schulträger stellt die für das pädagogische Konzept erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die

Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

- 7.2 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Angebote ab.

8 Evaluation

Volle Halbtagsschulen und Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Absatz 4 Schulgesetz in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2 Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

9 Kooperation mit außerschulischen Partnern

- 9.1 Volle Halbtagsschulen und Ganztagschulen öffnen sich gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und unterbreiten den Schülerinnen und Schülern weitere, den Unterricht ergänzende Angebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen).

- 9.2 Die Entscheidung über den Einsatz außerschulischer Kooperationspartner für die den Unterricht ergänzenden Angebote und deren Auswahl erfolgt gemäß dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept.

- 9.3 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Institutionen und Verbände insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur, Bildung und Umwelt, die Kirchen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

- 9.4 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt.

- 9.5 Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

10 Budgetierung

- 10.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift wird der Einzelschule die Möglichkeit eröffnet, die unter Nummer 3 benannten zusätzlichen

Lehrerwochenstunden für die den Unterricht ergänzenden Angebote auch in Form von finanziellen Mitteln (Budget) in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung als Budget kommen ausschließlich frei werdende beziehungsweise freie und besetzbare Lehrerstellenanteile aus den vorgenannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Frage. Es liegt im Ermessen der Einzelschule, diese anteilig oder in vollem Umfang als Budget zu nutzen.

- 10.2 Die einzelne Schule plant gemäß dem unter Nummer 4.1 erarbeiteten pädagogischen Konzept die Art und den Umfang der den Unterricht ergänzenden Angebote. Dabei entscheidet die Schule über den Einsatz von Lehrkräften und/oder von außerschulischen Kooperationspartnern sowie über die Vergabe von maximal drei Anrechnungstunden an die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft für die Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift.
- 10.3 Bei der Planung des Einsatzes von Lehrkräften und/oder außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote sind für die Absicherung des zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs dieser Angebote die Vorgaben gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung ~~2014/2015 und 2015/2016~~ sowie der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung ~~2014/2015 und 2015/2016~~ zu beachten. ... ersetzen durch: "in der jeweils geltenden Fassung"
- 10.4 Die Nutzung des Budgets ist zweckgebunden einzusetzen für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote. Darin erfasst sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen.

11 Ermittlung des Budgets der Einzelschule

- 11.1 Die Berechnung des Budgets erfolgt nach den unter Nummer 10.1 benannten frei werdenden beziehungsweise freien und besetzbaren Lehrerstellenanteilen und den Personalausgaben auf der Grundlage des Gebührenerlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, hier in seiner Anlage 1, Seite 2, Spalte 2 (Personalausgaben).
- 11.2 Die Bemessung der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ~~Die Höhe der Vergütung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt allerdings nicht unterschreiten.~~

Die Höhe der Vergütung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete⁵ und der Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung darf nicht unterschritten werden.

11.3 Der Budgeteinsatz erfolgt grundsätzlich mit dem Fokus auf eine entsprechende Bandbreite und Attraktivität bei den Unterricht ergänzenden Angeboten.

12 Verfahren der Budgetierung

12.1 Die Einzelschule entscheidet entsprechend dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept über die Art und den Umfang der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten. Diese Planung für das kommende Schuljahr ist im Rahmen der Erhebung zum voraussichtlichen Gesamtbedarf für das Folgeschuljahr der zuständigen unteren Schulbehörde vorzulegen. Dafür ist anliegendes Formular (Anlage 1) zu verwenden.

12.2 Die zuständige untere Schulbehörde ermittelt das Budget der Einzelschule für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner. Bewilligung und Freigabe dieses Budgets werden der Einzelschule im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfs für das Folgeschuljahr mitgeteilt.

12.3 Ab der Freigabe des Budgets ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrerstellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden.

13 Gestaltung der Kooperationsverträge

13.1 Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets plant die Schule in enger Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern die Art und den zeitlichen Umfang der durchzuführenden Angebote sowie die Höhe der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung. Dazu sind die Vertragsmuster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden.

13.2 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis auf die Leitung der Einzelschule übertragen.

13.3 Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die korrekte Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

Abschnitt 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

14 Antragstellung

- 14.1 Die Schule wird durch die zuständige Schulbehörde, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Partner beraten.
- 14.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer vollen Halbtagschule beziehungsweise bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 Schulgesetz über den Antrag zur Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule oder Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Organisationsform.
- 14.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule, stellt die Schulleitung gemäß § 39 Absatz 2 beziehungsweise § 39 Absatz 4 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Form, stellt dieser gemäß § 143 Absatz 8 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Der Antrag ist in jedem Fall bis zum 30. September für das folgende Schuljahr einzureichen.

15 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das unter Nummer 4.1 benannte pädagogische Konzept mit Aussagen:

- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
- zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der ganztagsspezifischen Angebote,
- die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 2,
- die Bedarfsermittlung für volle Halbtags- und Ganztagsangebote,

- die Stellungnahme der Schulkonferenz,
- die Stellungnahme des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung,
- die mit den außerschulischen Kooperationspartnern beabsichtigten und gemeinsam entwickelten Vorhaben.

16 Antragsprüfung und Genehmigung

- 16.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.
- 16.2 Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 16.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres aus.
- 16.4 Aus unter Nummer 16.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben. Bei vorerst nicht berücksichtigten Anträgen auf Umwandlung von bestehenden offenen Ganztagschulen in die gebundene Form wird durch die zuständige untere Schulbehörde eine befristete Genehmigung zur Fortführung der bisherigen Organisationsform erteilt.

17 Beendigung von vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten

- 17.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung des vollen Halbtags-beziehungsweise Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zuzuleiten.
- 17.2 Gemäß § 97 Absatz 1 Ziffer 4 Schulgesetz kann die zuständige untere Schulbehörde ein volles Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetrieb nicht mehr rechtfertigen oder ermöglichen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

18 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 9. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2014

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb

 (Name und Anschrift des zuständigen Staatlichen Schulamtes)

E-Mail:
 Telefon:

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrer wochen-
 stunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht e rgänzenden
 Angeboten zum Schuljahr 20__/20__

Name der Schule	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Anschrift der Schule	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefon	<input style="width: 100%;" type="text"/>
E-Mail	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Budgetverantwortliche/r	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrer wochenstunden (LWS)
 im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzend en Angeboten

- Anzahl der LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten
- Anzahl der LWS für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner
- Anzahl der LWS für Anrechnungsstunden zur Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde

		geplante Inanspruchnahme der zusätzlichen LWS		
teilnehmende Schülerzahl (Angabe gemäß Regelung in geltender Verordnung über die Unterrichts- versorgung)	Grundbudget an zusätzlichen LWS	in Form von LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten	in Form von LWS für Vergütung außerschulischer Kooperationspartner	in Form von LWS für Anrechnungs- stunden (maximal 3)

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

(Bezeichnung der Institution)

vertreten durch

(Bezeichnung der/des Vertretungsberechtigten)

(Adresse der Institution)

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

§ 1

(1) Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung eines ganztagspezifischen Angebots durch eigenes Personal des Kooperationspartners in der

_____.
(Name der Schule)

(2) Folgendes ganztagspezifisches Angebot erbringt der Kooperationspartner in eigener Verantwortung:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

(3) Andere oder weitere als die vorgenannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner beziehungsweise dem von ihm eingesetzten Personal können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(4) Das ganztagspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst

insgesamt _____ Sollstunden (Einzelstunden, Doppelstunden) .

(5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____,
(Wochentag)

_____,
(Uhrzeit von/bis)

(6) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagspezifischen Angebots verantwortlich.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass für das jeweilige Angebot nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Rechtzeitig vor Beginn dessen Tätigkeit hat der Kooperationspartner der zuständigen unteren Schulbehörde die Qualifikation dieses Personals nachzuweisen. Darüber hinaus ist ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dass das von ihm eingesetzte Personal
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes wahrt,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahrt,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebots unterlässt,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einhält (§§ 35, 43),
 - mindestens das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt erhält.
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagspezifischen Angebots durch eigenes Personal verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Vergütungs-, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners beziehungsweise des durch ihn eingesetzten Personals entstehen, wird durch den Kooperationspartner beziehungsweise das eingesetzte Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Unfallversicherungsschutz für das von ihm eingesetzte Personal zu gewährleisten. Der Kooperationspartner weist den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner oder an das von ihm eingesetzte Personal nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots einen Pauschalbetrag von _____ Euro/Sollstunde. Der Kooperationspartner rechnet die Vergütung durch die Vorlage einer Rechnung ab und weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in der Anlage des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.
Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage von Rechnung und Leistungsnachweis
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

Die Vergütung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (3) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage

Leistungsnachweis

KOOPERATIONSVERTRAG

mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nummer 26 / 26a Einkommensteuergesetz
(Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale)

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

Frau/Herrn _____
(Name)

(Adresse)

Steueridentifikationsnummer

- nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Begründung eines Vertrages hinsichtlich einer begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes. Die Begründung eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt und ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 1

- (1) Die zuständige untere Schulbehörde beauftragt den Kooperationspartner mit der Durchführung eines ganztagspezifischen Angebotes in der

(Name der Schule)

- (2) Der Kooperationspartner führt nachfolgendes ganztagspezifisches Angebot durch:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

- (3) Andere oder weitere als die genannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

- (4) Das ganztagspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst insgesamt _____ Sollstunden (Einzelstunden, Doppelstunden).

- (5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____, _____
(Wochentag) (Uhrzeit von/bis)

- (6) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagspezifischen Angebots verantwortlich.

- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote verpflichtet sich der

Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen teilzunehmen.

- (3) Der Kooperationspartner weist rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit seine für das jeweilige Angebot fachliche und persönliche Eignung nach. Darüber hinaus ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die diesbezügliche Kostentragung obliegt dem Kooperationspartner.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich,
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes zu wahren,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebots zu unterlassen,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten (§§ 35, 43).
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagspezifischen Angebots in eigener Person verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ansprüche auf Aufwendungsvergütung, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners entstehen, wird durch den Kooperationspartner nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den eigenen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten und weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des Angebots gemäß § 1 dieses Vertrages keine Vergütung. § 612 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.
- (2) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro/Sollstunde. Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtsfreibetrag). Der jährliche Steuerfreibetrag wird nicht überschritten.
Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.
- (3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Angabe der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung und Beantragung der Berücksichtigung des Freibetrages gemäß „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz (Anlage 1). Diese ist Teil dieses Vertrages.
- (4) Der Kooperationspartner weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in Anlage 2 des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage des Leistungsnachweises
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (6) Mit der vereinbarten Aufwandsentschädigung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.

- (7) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Aufwandsentschädigung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage 1

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz

Anlage 2

Leistungsnachweis

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/ Ehrenamts-
freibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a
Einkommensteuergesetzes

Personenstandsdaten des Vertragspartners _____

(Ort, Datum)

Vorname und Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Geburtsdatum oder Versicherungsnummer

Bestätigung
zur Berücksichtigung des

Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 2.400 EUR)

Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 720 EUR)

Hiermit erkläre ich, dass im Jahr _____

ein Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR 720 EUR _____ EUR

für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit
an der Schule (Name und Anschrift) _____

zu meinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Die so genannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beziehungsweise Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird nicht noch in einem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt. Ich werde die Vergütungen in meiner Steuererklärung angeben und die Berücksichtigung des Freibetrages beantragen.

Unterschrift des Vertragspartners

§ 3 Nummer 26 Satz 1 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

§ 3 Nummer 26a Satz 1 und 2 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Erläuterungen

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG

Die Übungsleiterpauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person für bestimmte begünstigte Tätigkeiten bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflegetätigkeiten bei alten, kranken oder behinderten Menschen.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 720 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Geschäftsbereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Entscheidungen der Finanzverwaltung

Ob eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine begünstigte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit für ein begünstigtes Unternehmen ausgeübt wird, bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Regelungen. Entscheidungen der Finanzverwaltung gelten mithin auch für die Sozialversicherung, sofern die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht offensichtlich rechtswidrig ist beziehungsweise nicht auf unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen beruht.

Belehrungen der Schülerinnen und Schüler *

Thema/Inhalt	Belehrung	Nach- belehrung	Thema/Inhalt	Belehrung	Nach- belehrung
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum

4 sofern erforderlich